



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

25.08.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rothermundt
Telefon: 492-2006
Rothermundt@stadt-
muenster.de

Betrifft

Neuregelung der Vergütung der Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Beratungsfolge

06.09.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
07.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
07.09.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Münster GmbH erhalten ab dem 01.01.2022 eine monatliche Vergütung, die entsprechend der jeweiligen Rollen im Aufsichtsrat (AR) wie folgt abgestuft ist:

AR-Vorsitz:	800,00 €
Stellvertretungen:	400,00 €
AR-Mitglieder:	200,00 €

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden von der Stadtwerke Münster GmbH getragen.

Begründung:

Die Stadt Münster ist Alleingeschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Zuständig für die Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder in einem obligatorischen Aufsichtsrat wie dem der Stadtwerke Münster GmbH ist gemäß § 113 Abs. 1 AktG die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH hat bereits einstimmig für eine Vergütung der AR-Mitglieder gemäß dem Beschlussvorschlag votiert. Maßgeblich für die Entscheidung ist aus Sicht der Stadtwerke Münster GmbH die Komplexität der im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH zu behandelnden Sachverhalte, die sich angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre in den Bereichen Energiewirtschaft und Mobilität mit sich immer weiter differenzierenden Märkten, Intensivierung des Wettbewerbs, wachsenden Ansprüchen der Kunden und den großen Aufgaben der Energie- und Mobilitätswende deutlich erhöht habe. Die bisherige finanzielle Regelung zur Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder, die sich an der Entschädigungsverordnung (EntschVO) NRW orientierte, stehe insofern nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand und den Anforderungen. Dieser gewachsenen Verantwortung soll mit der angepassten Vergütung in adäquater Weise Rechnung getragen werden.

i. V.

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlage A